

Dezernat B
Stadtwerke Leonberg - kaufmännisch

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2018	Ö
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	24.01.2019	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	29.01.2019	Ö

Erweiterung des Tarifangebots der Parkhäuser der Stadtwerke Leonberg - Einführung des Handyparkens

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt, das Tarifangebot für das Parkhaus Altstadt und das Parkhaus Bahnhof um die Möglichkeit des Handyparkens (Erwerb eines elektronischen Tickets) zu ergänzen. Die Einstellbedingungen sind entsprechend zu verändern.
2. Zum Betrieb des Handyparkens schließen die Stadtwerke mit der Firma sunhill technologies GmbH, Erlangen, eine Vereinbarung über die Systemeinführung von TraviPay@Park ab dem 01.05.2019 ab. Der Systembetrieb erfolgt über die Abrechnungsplattform von sunhill technologies mit verschiedenen gängigen Bezahlkanälen (Mobilfunkanbieter, Kredit- oder ec-Karte, Lastschrift) Die Laufzeit der Vereinbarung geht bis zum 30.04.2024 und verlängert sich ohne Kündigung um jeweils zwei Jahre.
3. Zur Sicherung der Gebührenstabilität in den Parkhäusern verbleiben die Transaktionskosten beim Parkhausnutzer.

Finanzielle Auswirkungen:

Sofern die Betriebskosten beim Parkhausnutzer verbleiben, entstehen für die Stadtwerke Leonberg keine gesonderten Betriebskosten. Für die Einführung entstehen einmalig Kosten für die Ergänzung eines Moduls der Handauslesegeräte von insgesamt ca. 1.000 Euro. Kosten für die werbliche Begleitung der Einführung des Handy-Parkens können über das Werbebudget im Wirtschaftsplan 2019 abgerufen werden.

Sachverhalt/Sachstand

Auf Antrag des Gemeinderats soll das Tarifangebot für das Parkhaus Altstadt und das Parkhaus Bahnhof um die Möglichkeit des Handyparkens, sprich Erwerb eines elektronischen Tickets, ergänzt werden.

Bereits im letzten Jahr hatten die Stadtwerke mit der Firma sunhill technologies GmbH, die mit vielen großen Parkraumbewirtschaftern und Städtenzusammenarbeitet, Kontakt aufgenommen und sich das System erläutern lassen.

Am 16.11.2017 wurde dann dem Verwaltungsausschuß das Unternehmen und das Parken mit TraviPay per Präsentation vorgestellt. Die Präsentation sowie die Qualitätsmerkmale sind als Anlage beigefügt.

Mit Einführung des TraviPay-Systems besteht für den Parkhausnutzer die Möglichkeit, entweder beim Einfahren in das Parkhaus ein elektronisches Ticket zu lösen und auch zu verlängern oder ein am Parkscheinautomaten gelöstes Parkticket elektronisch zu verlängern.

Für den Parkhausnutzer kommen neben den Parkgebühren noch Transaktionskosten für das Lösen des elektronischen Tickets hinzu.

Von sunhill technologies wird für einen nicht registrierten Nutzer ein Aufpreis von 14 % der Parkhausgebühr und 0,14 € SMS-Gebühr erhoben. Für einen registrierten Kunden erhebt die Firma 10 % der Parkhausgebühr und 0,10 € an SMS-Gebühr. Bei einer Parkhausgebühr von 1.- € würden beispielsweise bei einem nicht registrierten Kunden 1,28 € und bei einem registrierten Kunden 1,20 € anfallen

In der Anlage sind die Parkgebühren der Stadtwerke und die entsprechenden Gesamtgebühren von sunhill technologies als Vergleich aufgelistet.

Die Laufzeit der Vereinbarung ist fünf Jahre, beginnend mit dem 01.05.2019. Ohne Kündigung verlängert sich die Vereinbarung um jeweils zwei Jahre.

Sunhill wird von Apcoa empfohlen, dem europaweit größten Betreiber von Parkhäusern.

Weiteres Vorgehen

- Abschluss des Vertrags mit der Fa. sunhill technologies GmbH
- Anpassung der Einstellbedingungen
- Begleitung der Einführung durch geeignete Maßnahmen der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Übernahme der Transaktionskosten durch die Stadtwerke. Dies könnte je nach Nutzerverhalten zu Mehrkosten von rund 25.000 Euro führen, die aber dann möglicherweise über eine Tarifierpassung auszugleichen wären.

Anlage/n

- 1 TraviPay sunhill technologies GmbH (öffentlich)
- 2 Qualitätsmerkmale sunhill technologies GmbH (öffentlich)
- 3 Preisliste travipay_sunhill technologies GmbH (öffentlich)
- 4 Vergleich Gebühren Stadtwerke und sunhill technologies (öffentlich)
- 5 Vertrag TraviPay Park_Stadtwerke Leonberg (öffentlich)
- 6 Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 DS-GVO (öffentlich)

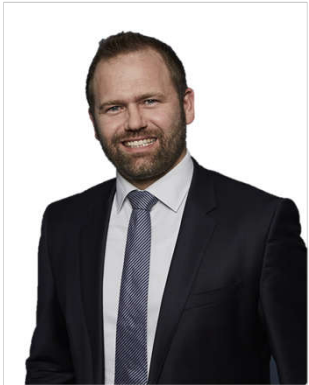


TraviPay® Park – sunhill technologies GmbH

September 2017

Vorstellung sunhill technologies

Der führende und erfahrene Betreiber von mobilen Bezahlsystemen



Matthias Mandelkow



Christoph Schwarzmichel

- ▶ Wir entwickeln **bargeldlose Zahlungslösungen** seit 2001
- ▶ Jahrelange Kooperationen mit führenden deutschen und europäischen Mobilfunkbetreibern
- ▶ An über **200 Standorten in Europa** (aktuell: D, A, NL, HR) 

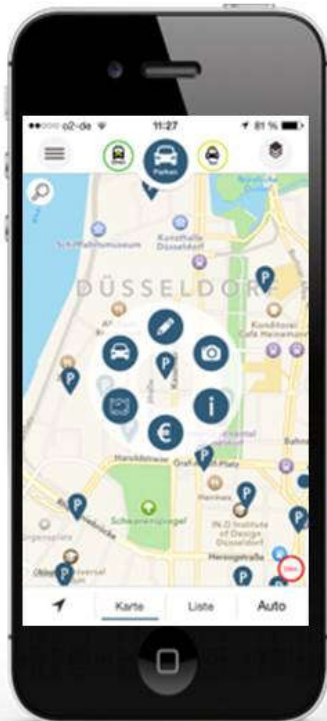
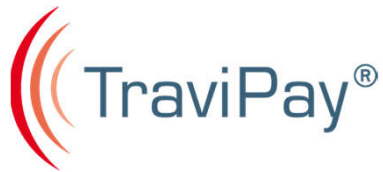


TraviPay® Park– Parkscheine einfach mobil bezahlen

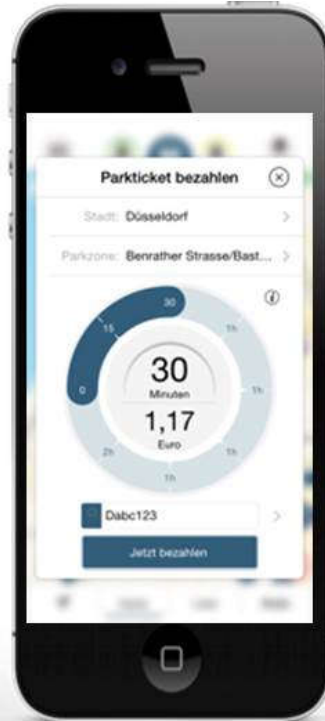
Einfache und schnelle Bezahlung per SMS – ohne vorherige Registrierung



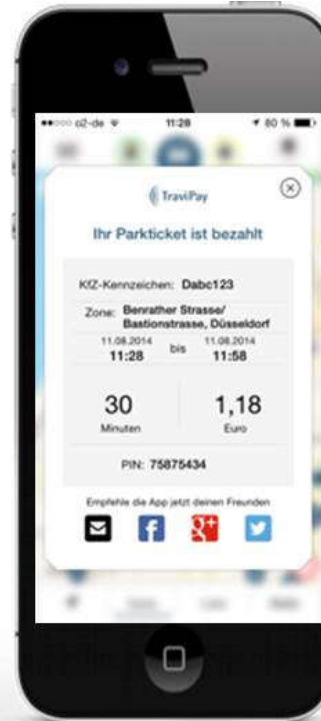
TraviPay® Park App für das Smartphone



Parkzone auswählen



Parkticket kaufen



Parkticket-Bestätigung

- ▶ **Kostenlose App**
- ▶ Zeigt dem Nutzer mittels **GPS** den nächstgelegenen Parkplatz und automatisch die richtige Parkzone an
- ▶ Parkgebühr wird mit einem „Klick“ bezahlt
- ▶ **Registrierung möglich** – damit auch Bezahlen per Lastschrift oder Kreditkarte
- ▶ Außerdem können über die App **ÖPNV-Infos** abgerufen und **Taxen** bestellt werden

Zur Programmierung benötigen wir von Ihnen eine **Karte** mit den Straßennamen oder den Standorten der Parkscheinautomaten, um die Geodaten zu ermitteln.

Höchste Zufriedenheit – Das sagt der Nutzer

Bewertungen aus den App-Stores – 4 Sterne und mehr



Stand 18.01.2017



Nützlichkeit ▾

F Frau Holle 6. Januar 2017
★★★★★
Super App!! Nie wieder ein Knöllchen. Bin begeistert und ich hoffe, dass noch viele weitere Parkplätze bald "online" sind.

sunhill technologies 9. Januar 2017
Vielen Dank für Ihre sehr positive Bewertung. Ihr Team von sunhill technologies

Carlo Akazie 4. Januar 2017
★★★★★
Parken Die Standortübersicht bei zahlreichen Parkplätzen in unmittelbarer Umgebung könnte man verbessern. Aber in jedem Fall eine sehr empfehlenswerte App.

sunhill technologies 9. Januar 2017
Vielen Dank für Ihre sehr positive Bewertung. Ihr Team von sunhill technologies

wolfgang Straub 21. Dezember 2016
★★★★★
Gute app Habe sie mal versucht und muss sagen bis jetzt funktioniert recht gut ist wesentlich einfacher wie über SMS.

sunhill technologies 28. Dezember 2016
Vielen Dank für Ihre sehr positive Bewertung. Ihr Team von sunhill technologies

Anne-Catrin Kraus 18. Dezember 2016
★★★★★
Das hat der Außendienstwelt gefehlt!

sunhill technologies 28. Dezember 2016
Vielen Dank für Ihre sehr positive Bewertung. Ihr Team von sunhill technologies



Stand: 18.01.2017



Parken mit TraviPay

App Store: 4.6 ★★★★★ (582)

In iTunes ansehen

Gratis

Kundenrezensionen

Wunderbare Erleichterung ★★★★★
von meggymc

Schnell, genau und ehrlich!

Klappt super, auch mit mehreren Autos ★★★★★
von Mause180

Man kann verschiedene Kennzeichen angeben, daher auch für mehrere Autos nutzbar. Toll ist das nachzahlen, falls man doch mal länger braucht.

Von 0 auf 5 ★★★★★
von Vielleicht irgendwann

Ganz zu Anfang hätte ich 0 Sterne gegeben, da hat nämlich gar nicht funktioniert, aber mittlerweile ist alles super und ich nutze diese App fast nur noch weil es total easy ist

sms&park – Parkscheine einfach mobil bezahlen

Einfache und schnelle Bezahlung per SMS – ohne vorherige Registrierung



- ▶ Die Parkraumüberwachung kann digital überprüfen, ob die Parkgebühr für das Fahrzeug bezahlt wurde
- ▶ Mit jedem Handy spontan nutzbar
- ▶ **Keine Registrierung**
- ▶ Auch als Smartphone-App verfügbar (TraviPay®)
- ▶ Automatische Erinnerung

- ▶ Parkschein von unterwegs verlängern
- ▶ Automatische Abrechnung über Handyrechnung oder Prepaid-Guthaben
- ▶ Einfach und günstig in die Infrastruktur der Standorte integrierbar

Auf Basis Ihrer Parkgebührenordnung → Von der Zusendung der Gebührenordnung bis zum Systemstart setzen wir für gewöhnlich **sechs Wochen** an.

Einfache Kontrolle

Findet mit den Handgeräten statt und ist in den Arbeitsablauf perfekt eingebunden



X600
Schweers



iPhone
Schelhorn OWiG
Software GmbH



Softcon AG



iPhone
GovConnect GmbH

Überwachung des ruhenden Verkehrs

Die Kontrolle der Handyparker ist nahtlos in den Prozess der Verkehrsüberwachung integriert*



Grundsätzlich kann **jedes Gerät** mit der sunhill-API integriert werden (**Einzel- und Listenabfragen**).

Voraussetzung dafür ist, dass das mobile Datenerfassungsgerät **internetfähig** ist und die Funktion „Handyparkenabfrage“ vom Hersteller aktiviert wird.

* Hinweis: Kontrollvorgang am Beispiel der Software WINOWIG der Firma Schelhorn, Vorgang analog bei anderen Herstellern

Zusammenfassung der Vorteile von TraviPay® Park für die Stadt



Für die Stadt

- ▶ Bis zu 100% Ausschüttung der Parkeinnahmen an die Stadt
- ▶ Bieten einer Alternativlösung zum Bezahlen von Parkraum für den Bürger
- ▶ Steigerung der **Standort-Attraktivität**
- ▶ Perspektivische **Reduktion** von Bargeldzahlungen im Parkraum / **Wartungsaufwand**
- ▶ Kein **Inkasso-Risiko** für über Mobilfunk bezahlte Transaktionen
- ▶ Reduktion des **Parksuchverkehrs**
- ▶ Reduktion der **CO₂-Belastung** durch den Parksuchverkehr
- ▶ Förderung der Aufenthaltsqualität und der **Verweildauer** urbaner Besucher und Bewohner
- ▶ Passgenaue **Verknüpfung** des MIV mit den Verkehrsträgern des Umweltverbundes
- ▶ Reduktion der **Betriebskosten** der Parkraumbewirtschaftung
- ▶ Geringer **Verwaltungsaufwand** bei Einführung und Betrieb von TraviPay® Park
- ▶ Einführung ohne **vergaberechtliche Relevanz** möglich
- ▶ Zeitnaher Einstieg und nachhaltige Positionierung als **SmartCity** (autonomes Fahren etc.) und perspektivische **Erweiterung** mit zusätzlichen Angeboten

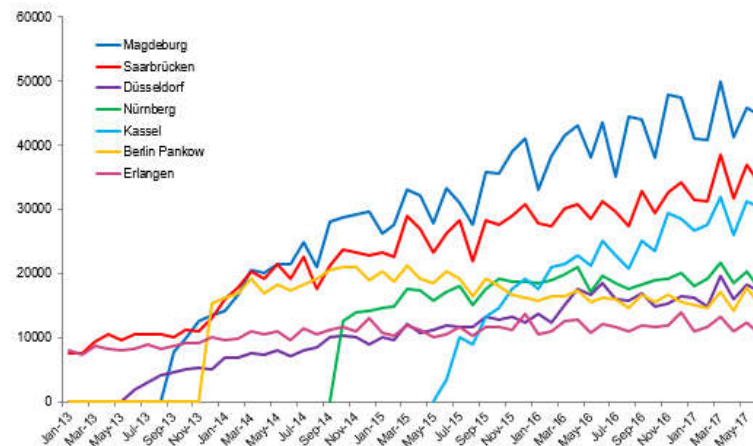
Zusammenfassung der Vorteile von TraviPay® Park für die Kunden



Für den Kunden

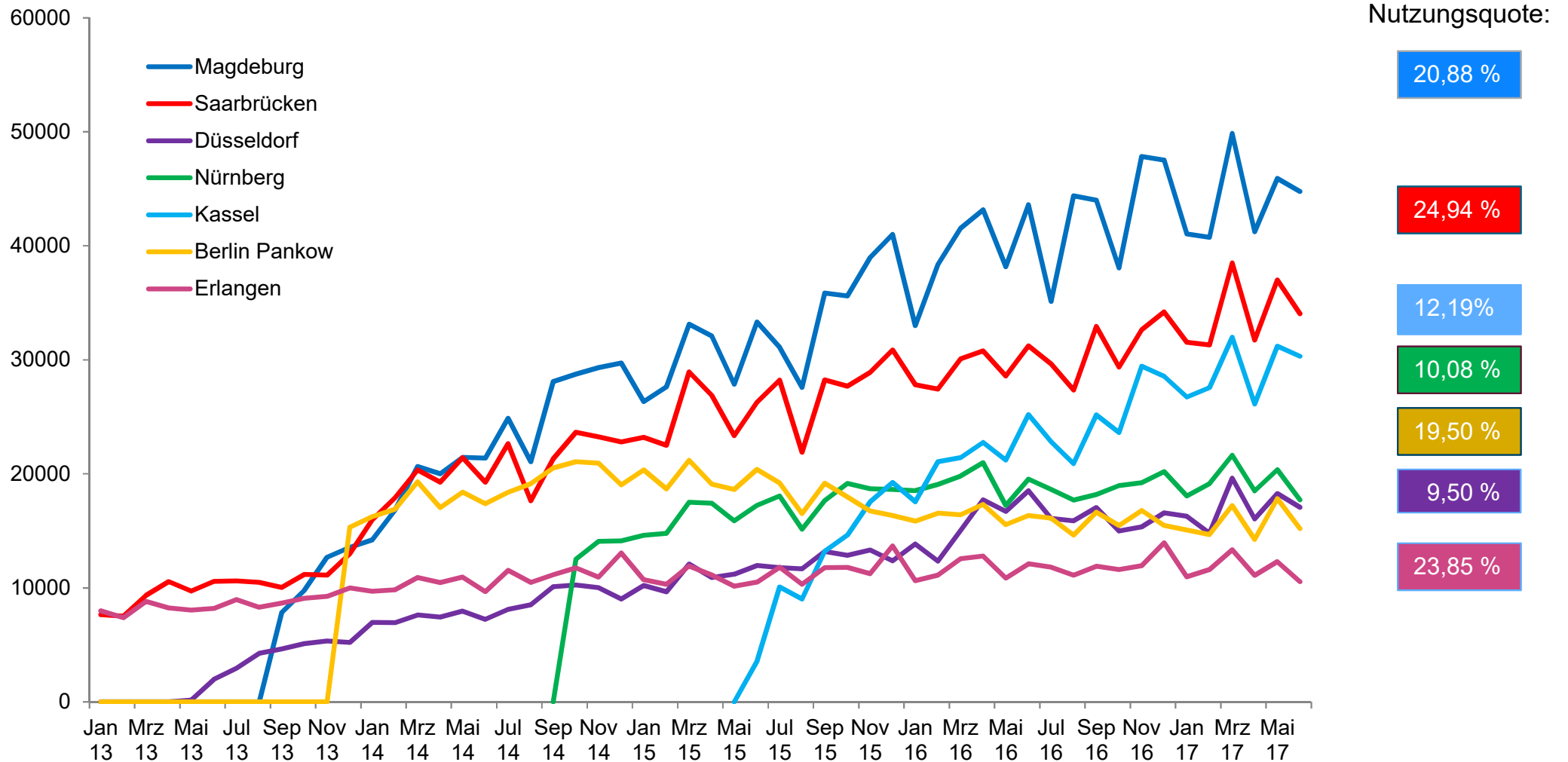
- ▶ Bezahlen von Parkraum ohne Wege zum Parkautomaten bzw. **bargeldlos**
- ▶ **Einfache Nutzung**
- ▶ Keine komplizierten Voraussetzungen – ein Handy genügt
- ▶ **Vermindertes Risiko von Verwarn-geldern** für überzogene Parkdauern – automatische Erinnerungen und Verlängerung der Parkzeit
- ▶ **Förderung** des Einkaufserlebnisses und der Aufenthaltsqualität

Positive Entwicklung der Nutzungsquoten



Sehr positive Entwicklung der Nutzungsquoten

Entwicklung der monatlichen Parkvorgänge der Top-Leads



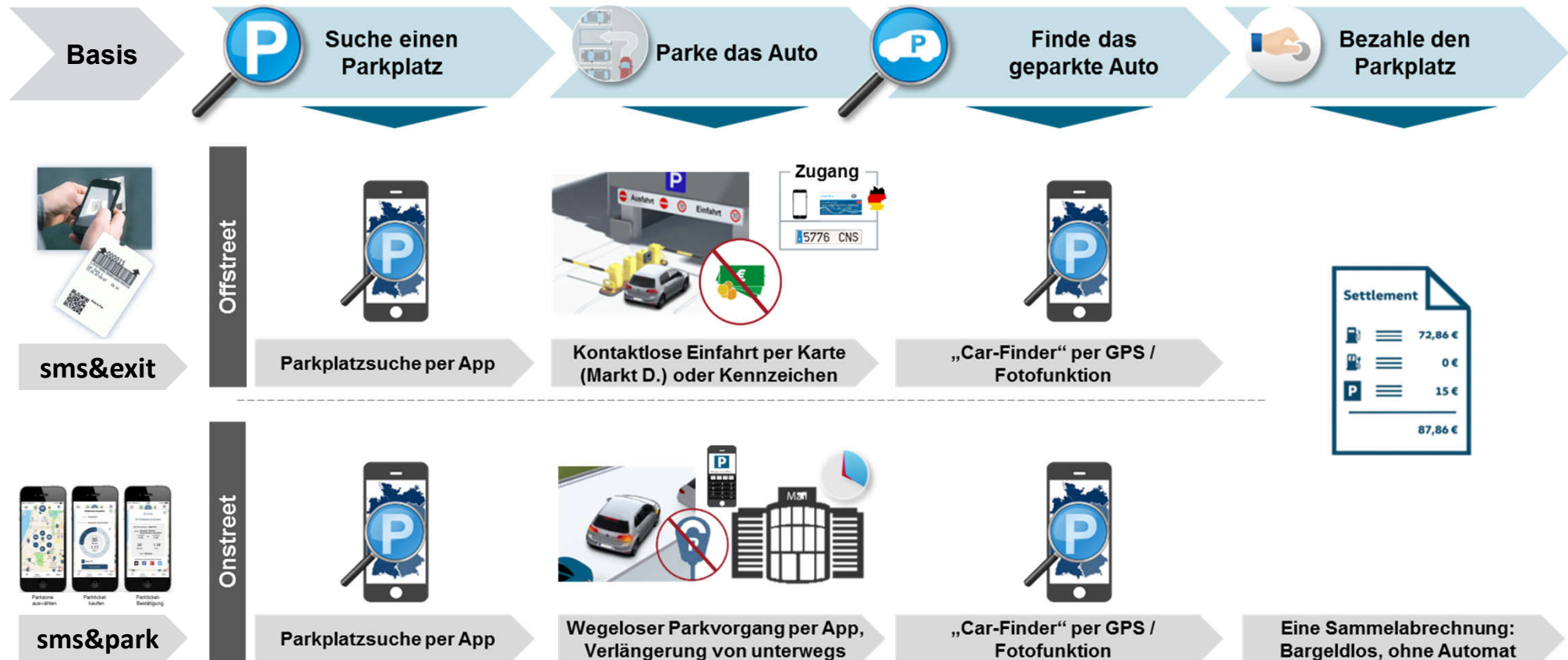
Referenzstandorte - Parken

Kommune	Einwohner	Anzahl geb-pfl. Parkplätze	Nutzungsquote 06/2017	Eingeführt seit
Berlin - Pankow	3.500.000	25.000	19,50 %	11/2011
Nürnberg	500.000	3.000	10,08 %	10/2014
Magdeburg	230.000	4.600	20,88 %	09/2013
Kassel	200.000	10.000	12,19 %	07/2015
Saarbrücken	180.000	1.850	24,94 %	01/2012
Erlangen	100.000	2.000	23,85 %	09/2009
Amberg	40.000	510	20,87 %	06/2008

Referenzstandorte - Ansprechpartner

Kommune	Abteilung	Ansprechpartner	Telefon	Email
Berlin - Pankow	Parkraum-überwachung	Susanne Helbig	030/90295-5550	susanne.helbig@ba-pankow.berlin.de
Nürnberg	Tiefbauamt	Bernhard Fischer	0911/231-3920	bernhard.fischer@stadt.nuernberg.de
Magdeburg	Tiefbauamt	Wolfgang Gaeltzner	0391/540-6805	gaeltzner@tba.magdeburg.de
Kassel	Straßenverkehrs- und Tiefbauamt	Karin Collin	0561/7873106	karin.collin@stadt-kassel.de
Saarbrücken	IKS	Thomas Hoffmann	0681/9055062	thomas.hoffmann@saarbruecken.de
Erlangen	Ordnung- und Straßenverkehrsamt	Wolfgang Penther	09131/862118	wolfgang.penther@stadt.erlangen.de
Amberg	Verkehrsüberwachungsdienst	Wolfgang Ferschl	09621/10-449	wolfgang.ferschl@amberg.de

Lösung der Kunden-“Pain Points“ durch Verknüpfung von On-Street und Off-Street

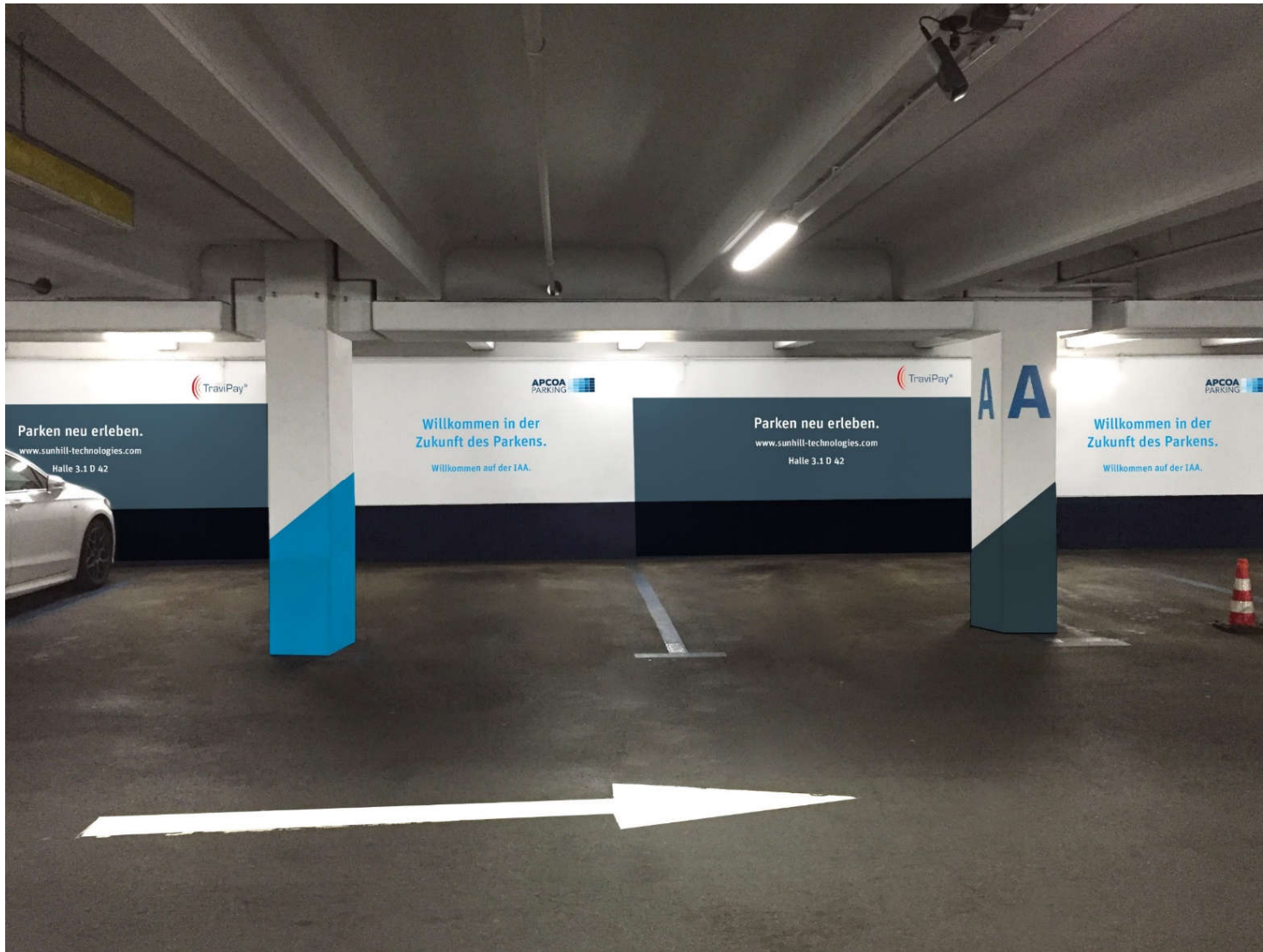


Produktfokus liegt auf Einfachheit, Schnelligkeit und Bequemlichkeit vor Kunde

Showcase Parking IAA – Kooperation sunhill - APCOA



Showcase Parking IAA – Kooperation sunhill - APCOA



Unsere Lösungen umspannen die gesamte Verkehrskette

Parken on-street und off-street, ÖPNV, Ski-Ticketing und E-Mobility – per SMS und App



Das Handy-Parksystem für Ihre Stadt

Der sichere Bezahlweg im Parkhaus

Mobiles Ticketing im ÖPNV

Mobiles Ticketing für Zutrittslösungen

Mobile Payment für E-Mobility

Bezahlung über Mobilfunkrechnung

und

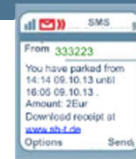
Bezahlung über SEPA / Kreditkarte

per

SMS

und

App



Erfahrung/Expertise/Position im Markt

sunhill technologies GmbH ist in Deutschland seit 2008 im Bereich „registrierungsfreies Handyparken“ tätig und verfügt in diesem Segment sowohl bei Systemneueinführungen als auch bei der Betreuung der Bestandskunden über weitreichende Expertise. Durch mehr als 100 vollzogene Anbindungen von neuen Standorten in Deutschland erfolgen diese praxiserprobt und optimiert im Hinblick auf Bedürfnisse und Anforderungen, die im kommunalen Bereich zu beachten sind. Auch die Betreuung der Bestandskunden ist im Hinblick auf die Bedürfnisse von Städten und Parkraumbewirtschaftern durch die jahrelange Systemerfahrung jeweils individuell abgestimmt. Die Mitarbeiter von sunhill technologies verfügen in allen notwendigen Bereichen (IT, Marketing, Vertrieb, Customer Care) über langjährige Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Kommunen und Parkraumbewirtschaftern.

Neben den Landeshauptstädten Magdeburg, Saarbrücken und Düsseldorf ist TraviPay-Park z.B. auch in Berlin, Kassel und Erlangen im Einsatz. In Magdeburg liegt die Nutzungsquote bereits bei 20%, wie auch in Erlangen, d.h. jeder fünfte Parkschein wird dort schon digital bezahlt. In Kassel wird nach einem Jahr Betrieb eine Quote von 10% erreicht. In Saarbrücken liegt die Quote bereits bei 26%. Diese hohe Akzeptanz beim Nutzer wird mit keinem anderen, auf dem Markt befindlichen Handyparksystem annähernd erreicht. Dies führt unter anderem zu Einsparungen beim kostenintensiven Bargeld-management.

Registrierungsfreies Handyparksystem - keine App nötig

- Das angebotene System ist für jeden Handybesitzer sofort nutzbar, da die Parkgebühr direkt über die Handyrechnung oder Prepaidkarte abgerechnet werden kann.
Das System ermöglicht ein registrierungsfreies Handyparken mittels Kurzmitteilung; es kann von jedem Kunden der gängigen deutschen Netzbetreiber (Telekom, Vodafone, O2 und E-Plus und dem größten Provider Mobilcom Debitel) genutzt werden. sunhill verfügt über direkte, vertragliche Bindungen (keine Zwischenstellen) der genannten Telekommunikationsnetzprovider.
- Der Parkvorgang kann durch den Versand einer einfachen, herkömmlichen Kurzmitteilung (SMS) erfolgen. Die Parkzeit ist innerhalb der jeweiligen Höchstparkdauer auswählbar. Die Anwendung ist dem zu Folge auch ohne Smartphone-App nutzbar. Für die Bestellung eines Handyparkscheins genügt also jedes SMS-fähige Handy, egal welchen Alters.
- Für die Nutzung des registrierungsfreien Handyparksystems ist ebenfalls weder ein spezielles Konto bei PayPal, anderen Banken oder bankähnlichen Instituten nötig. Der Parkvorgang ist ohne vorherige Eingabe von persönlichen Daten oder Bankdaten möglich.

Die Stadt erhält exklusive Kurzwahlnummern

Der Nutzer hat hierdurch eine einfachere Eingabe ohne bzw. mit deutlich geringeren Fehlerquellen.

Die Stadt hat ein eigenes Konto für die Kurzwahlnummern und somit volle Transparenz bei Einnahmen und Transaktionen.

- TraviPay-Park verfügt über eine einfache Bedienbarkeit und daraus resultierende hohe Nutzerfreundlichkeit, da die Bestellung des Parkscheins durch bekannte und geübte Verfahren erfolgt (Schreiben einer SMS). Der Bezug des Parkscheins erfolgt durch Eingabe des Kennzeichens und der Parkzeit. Die Daten werden an eine Kurzwahlnummer (max. 6 Stellen), die der jeweiligen Tarifzone exklusiv zugewiesen ist, gesendet. Zusätzliche Eingaben durch den Nutzer (Zonennummern etc.) sind mit diesem System nicht nötig, wodurch fehlerhafte Eingaben minimiert werden.
- Der Bezug des Parkscheins wird allein durch die Kurzwahlnummer (Sendungsempfänger) regional der Stadt zugeordnet. Eine bundesweite Kurzwahlnummer (Konto), welche die Stadt mit allen anderen Standorten des jeweiligen Anbieters teilt, besteht bei diesem System nicht. Die Stadt verfügt somit über völlige Transparenz bezüglich Einnahmen und Transaktionen.

Keine Vignette nötig

Die Nutzer von TraviPay-Park benötigen für das Handyparken keine Vignette oder sonstige Hinweise, die im Fahrzeug hinterlegt oder am Fahrzeug befestigt werden müssen. Ob ein gültiger Handyparkschein vorliegt, überprüfen die Mitarbeiter der Verkehrsüberwachung in Echtzeit durch das bereits vorhandene mobile Datenerfassungsgerät über Eingabe des KFZ-Kennzeichens. Die Abfrage der Handyparkenden ist durch vorhandene Schnittstellen mit den Anbietern der Überwachungssoftware in den gewohnten Arbeitsablauf integriert.

Barrierefreies System

TraviPay Park ist aufgrund der oben genannten Punkte von DIN CERTCO, der Zertifizierungsgesellschaft des TÜV Rheinland und des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN) als einziges derartiges System als „barrierefrei“ zertifiziert worden.

Nutzerfreundlichkeit = hohe Nutzungsrate

- sunhill verfügt an seinen Standorten über eine überdurchschnittlich hohe Nutzungsrate, d.h. Akzeptanz beim Endnutzer. Diese beläuft sich in vergleichbaren Städten im Durchschnitt auf 15%-23%. Zugrunde liegen diesen guten Werten die Nutzerfreundlichkeit und leichte Anwendbarkeit von TraviPay-Park. Durch jahrelange, stetige Weiterentwicklung des Systems wurden Fehlerquellen minimiert.

- Anfragen hierzu können in Referenzstädten eingeholt werden (siehe PDF Referenzstädte).

Registrierungsfreies Parken im beschränkten Parkraum - Parkhäuser

Das angebotene System kann bei Bedarf über den öffentlichen, klassisch mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkraum hinaus auch registrierungsfrei im beschränkten Parkraum eingesetzt werden. Über 50 Referenzobjekte mit den größten Schrankenanlagen-Herstellern (Skidata, Scheidt&Bachmann, Designa) bestehen seit mehreren Jahren.

Registrierungsfrei bezahlen entlang der Verkehrskette

Mit sunhill technologies gewinnt die Stadt Münster einen Technologiepartner, der perspektivisch weitere Maßnahmen zur Digitalisierung im Bereich Mobilitätsdienstleistungen im kommunalen Einsatz umsetzen kann.

Unser System ist als Whitelabel in ÖPNV-Apps zur Bezahlung von Fahrscheinen integrierbar:

- Wir sind in diesem Bereich mit sehr guter Resonanz in den Smartphone-Applikationen der Düsseldorfer Rheinbahn und der Kölner Verkehrsbetriebe (KVB) vertreten. Weitere Verkehrsverbünde starten in Kürze mit sunhill technologies.
- Auch beim Thema Elektromobilität haben wir einen barrierefreien Service entwickelt und u.a. Ladesäulen entlang der A9 oder die Stadtwerke Hamburg ausgestattet.

Weitere Funktionen und Services von TraviPay-Park, die aufgrund von Kundenrückmeldungen (auch Marktforschung) entwickelt und angeboten werden:

- **Weitere Bezahlkanäle:** Parken optional mit Registrierung und Kundenkonto für die Nutzung der Bezahlkanäle Kreditkarte und SEPA Bankeinzug
- **Parken mit der App TraviPay:** Sehr gut bewertete App (im Durchschnitt 4,2 Sterne) Die App wird von der Online-Redaktion von chip.de empfohlen und hat 2014 den Public Brain-Award vom Bayerischen Wirtschaftsministerium und Vodafone erhalten.
- **TraviPay Business** ist eine Zusatzanwendung speziell für geschäftlich Parkende (z.B. Vertriebsmitarbeiter oder Handwerker): Damit können eigene oder Parkvorgänge von Mitarbeitern zentral verwaltet werden. Dadurch resultiert eine

deutlich einfachere Abrechnung für den Kunden und eine Entlastung der Buchhaltung.

- Auf Wunsch kann auch eine **Start-Stopp-Funktion** eingerichtet werden, die es dem Kunden ermöglicht, eine bereits erfolgte Buchung bei frühzeitiger Rückkehr zum Fahrzeug abzurechnen. Die Einrichtung dieser Funktion erfolgt nur in Absprache mit der jeweiligen Stadt.
- Eine gut **geschulte Kundenhotline** ist für den Kunden an Werktagen telefonisch über eine normale Festnetznummer zu erreichen und gibt Hilfestellung bzw. berät bei Fragen. Die Telefonnummer wird auf den Hinweisaufklebern direkt am Automaten kommuniziert.

Alle Services unter einem Dach

Bei der Entscheidung für einen exklusiven Anbieter erhalten Sie den Service und die technische Abwicklung aus einer Hand und haben einen Ansprechpartner, der Ihre Anliegen regelt.

Für den Endnutzer bedeutet dies:

- Sofortiger Service und Fehlerbehebung durch einen First-Level-Support, der an allen Werktagen erreichbar ist.
- Übersichtliche, einheitliche und verständliche Beschilderung
- Nutzer muss keine Vignette beim Parkvorgang im Fahrzeug hinterlegen, was eine spontane Anwendung vereinfacht.

Für die Stadt bedeutet dies:

- Transparente und einheitliche Darstellung der Parktransaktionen über **ein** Monitoring Portal
- Übersichtliche einheitliche Abrechnung
- Keine Einschränkung des Systembetriebs durch Systemausfälle anderer Betreiber
- Vereinfachte Kommunikation: Schnelle Reaktion bei Anfragen, Anregungen etc. durch die Stadt
- Erste Schritte hin zur Smart City mit diversen Services aus einer Hand möglich

Preisblatt travipay

Position	Beschreibung	Leistungs- einheit	Preis je Einheit	Anzahl	Gesamt (Netto)
1.	Einrichtungsgebühr inkl. 3 Tarifzonen	pauschal	500,-	7	4.000,- 0,00€
	1. Aktivierung Kurzwahlnummer 2. Testing 3. Einbindung Datasheets 4. Implementierung und 5. Test in iPhone- und Android-App 6. Anbindung und Einrichtung Tarifzone Mobilfunkanbieter (Telekom, Vodafone, E-Plus, O2) 7. Geodaten-Spezifizierung				
1.1.	Einrichtungsgebühr je weitere Tarifzone	pauschal	500,-	1	500,- 0,00€
2.	Monatliche Servicepauschale	pauschal	120,-	1	120,- 0,00€
	1st. Level-Support Nutzer (Hotline), 2nd. Level-Support Kunde, Support Datenerfassung, Technische Wartung, System-Monitoring, Abrechnung, Datencenter-Kosten				

Preise gültig bis 31.12.2018

Transaktionskosten-Übersicht

100 % Ausschüttung der Parkeinnahmen – Kommune zahlt keine Transaktionskosten

Position	Beschreibung	Leistungs- einheit	Aufpreis je Transaktion*	Beispiel- rechnung	Gesamt (Brutto)*
3	Transport- & Transaktionsgebühr für die Kommune	pauschal	0 % + 0 €	1	0 €
3.1	Transport- & Transaktionskosten Endnutzer – Unregistrierter Nutzer 1. Bereitstellung der Infrastruktur & Kundenbasis 2. Betrieb der Billing- & Kommunikations-Center 3. Technischer Service & Support 4. Abrechnung 5. Inkassorisiko 6. SMS-Kosten für Bestätigung/ Erinnerung/ Verlängerung	pauschal	14 % + 0,14 €	1 x 1,00€	1,28 €
3.2	Transport- & Transaktionskosten Endnutzer – Registrierter Nutzer 1. Bereitstellung der Infrastruktur & Kundenbasis 2. Betrieb der Billing- & Kommunikations-Center 3. Technischer Service & Support 4. Abrechnung 5. Inkassorisiko 6. SMS-Kosten für Bestätigung/ Erinnerung/ Verlängerung	pauschal	10 % + 0,10 €	1 x 1,00€	1,20 €

* zzgl. zum Tarif+Parkticket

**Parkgebühren Stadtwerke
im Vergleich mit Gebühren sunhill technologies**

Park- dauer	Stadt- werke	Nicht registrierter Nutzer	Registrierter Nutzer
30 Min	- €	0,14 €	0,10 €
1 Stunde	0,50 €	0,71 €	0,65 €
1,5 Stunden	1,00 €	1,28 €	1,20 €
24 Stunden	5,00 €	5,84 €	5,60 €
7 Tage	20,00 €	22,94 €	22,10 €
30 Tage	80,00 €	91,34 €	88,10 €

Stadtwerke Leonberg

vertreten durch

den Ersten Betriebsleiter
Herrn Dr. Ulrich Vonderheid
Belforter Platz 1
71229 Leonberg

(im Folgenden: Stadtwerke(n) Leonberg)

und



sunhill technologies GmbH

vertreten durch die

Geschäftsführer Christoph Schwarzmichel und Matthias Mandelkow
Allee am Röthelheimpark 15
91052 Erlangen

(im Folgenden: sunhill technologies)

treffen folgende Vereinbarung:

1. Einführung von TraviPay® Park

Die Parteien vereinbaren eine Systemeinführung von TraviPay® Park ab dem **01.05.2019**.

Der Systembetrieb erfolgt über die Abrechnungsplattform von sunhill technologies mit verschiedenen Bezahlkanälen. (Mobilfunkanbieter: Telekom, Vodafone, Telefonica, Kreditkarte und Lastschrift, etc.)

2. TraviPay® Park

(1) TraviPay® Park ist ein elektronisches System zur mobilen Parkraumbewirtschaftung. Es ermöglicht die bargeldlose Entrichtung von Parkgebühren per Handy (App, SMS, etc.) oder andere mobile Kommunikationswege jeweils über eine dazugehörige digitale Plattform. Diese digitale Plattform ist zugänglich sowohl für Nutzer der von sunhill technologies eigens für TraviPay® Park entwickelten Applikationen als auch für Nutzer der von Kooperationspartnern der sunhill technologies angebotenen Produkte. Dies ermöglicht den Erwerb digitaler Parkscheine auch via anderer Kanäle (z.B. über City Apps o.ä. oder direkt über den

Boardcomputer eines Automobils).

Folgende Nutzungsoptionen können in Anspruch genommen werden:

- (a) über sms ohne vorangegangene Registrierung durch den Parkenden bei sunhill,
- (b) über sms mit vorangegangener Registrierung durch den Parkenden bei sunhill,
- (c) unmittelbar über die Travipay-App von sunhill mit vorangegangener Registrierung durch den Parkenden,
- (d) mittelbar über die Travipay-App von sunhill und
- (e) durch Einsatz einer anderen vom Kunden ausgewählten App bzw. durch Nutzung eines Softwaresystems im Fahrzeug des Parkenden mit vorangegangener Registrierung.

(2) Sofern sich ein Parkender registriert oder die entsprechende App installiert und dort in die Nutzungsbedingungen und Datenschutzvereinbarung eingewilligt hat, kann er verlangen, dass seine Parkvorgänge gespeichert werden und für ihn abrufbar bleiben, insbesondere im Rahmen der Verwendung dieser Daten bei der Erstellung von Reisekostenerstattungsanträgen und bei der Erstellung von Steuererklärungen. Die Parteien sind sich einig, dass in solchen Fällen die Datenverarbeitung durch sunhill nach vollständiger Abwicklung (einschließlich Abrechnung) des Parkvorgangs nicht mehr von dem Vertrag zwischen den Parteien erfasst ist, sondern insoweit von dem Vertrag zwischen sunhill und dem registrierten Parkenden bestimmt wird. Dies bedeutet insbesondere, dass sunhill in diesen Fällen die Daten über die Parkvorgänge nicht nach vertraglich vorgesehenen Bestimmungen löscht sondern nach den Bestimmungen in dem Vertrag zwischen sunhill und dem registrierten Parkenden.

Die im Zusammenhang mit Parkvorgängen gespeicherten personenbezogene Daten – vorbehaltlich Absatz (2) – mit Ablauf von 24 Monaten nach Beendigung des Parkvorgangs gelöscht werden. Der Kunde hat damit die Möglichkeit, sich nach Tätigkeit seines Parkvorgangs innerhalb von 24 Monaten zu registrieren, um eine Löschung zu verhindern.

(3) sunhill technologies stellt die Sicherheit und Qualität sowie den reibungslosen Ablauf zwischen den Beteiligten sicher und garantiert der **Stadtwerke Leonberg** die Ausschüttung der Parkgebühren in der vereinbarten Höhe.

sunhill technologies wird das Handyparksystem TraviPay® Park entsprechend der mehrjährigen Praxis Erfahrung auf den vorgegebenen Parkflächen der **Stadtwerke Leonberg** installieren. Die **Stadtwerke Leonberg** erhält dazu Zugang zu der zentralen Monitoring-Unit (Basispaket).

3. Transaktionskosten

Die **Stadtwerke Leonberg** wird keine Transaktionskosten tragen und bekommt die über TraviPay® Park abgewickelten Parkgebühren zu 100% ausgeschüttet. Die beteiligten Mobilfunkunternehmen Telekom, Vodafone, Telefonica sowie sunhill technologies im Verbund mit den Volkswagen Financial Services garantieren die Ausschüttung der Parkeinnahmen.

sunhill technologies GmbH wird die Transaktionskosten als Servicegebühr beim Endnutzer erheben.

4. Servicegebühren

sunhill technologies erhebt pro Transaktion eine Servicegebühr vom Endnutzer. Die Servicegebühr wird vorab mit der **Stadtwerke Leonberg** abgestimmt und in den AGB kommuniziert.

5. Abrechnung

Die Rechnungsanschrift der **Stadtwerke Leonberg** ist wie folgt:

Anschrift _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ, Ort _____

Ust.-ID (sofern vorhanden) _____

Steuernummer _____

Die **Stadtwerke Leonberg** hat durch die Monitoring-Unit (Basispaket) den Überblick über den Umfang der mittels TraviPay® Park getätigten Parktransaktionen. Der ermittelte Betrag wird nach Erhalt von den Mobilfunkanbietern und den Service-Payment-Providern bis zum letzten Werktag des Folgemonats, spätestens jedoch bis zum fünften Werktag des zweiten Folgemonats, auf das Konto

IBAN: _____

BIC : _____

Verwendungszweck _____
bei der _____
weitergeleitet.

6. Mehrwertsteuer bei Parkeinnahmen

Die Umsätze aus den Parkeinnahmen der **Stadtwerke Leonberg** unterliegen nicht der Mehrwertsteuer, da die Erhebung der Parkgebühren den hoheitlichen Zwecken zur Verbesserung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dient (StVO).

Sollte es zu Änderungen bei den vorgenannten Angaben kommen, wird sunhill technologies GmbH spätestens einen Monat nach Eintritt des Ereignisses durch die **Stadtwerke Leonberg** postalisch informiert. sunhill wird anschließend die Mehrwertsteuer gegenüber seinen Endkunden/Nutzern auf Rechnungen ausweisen.

7. Beginn der Abrechnung

Der erste Abrechnungsmonat beginnt mit dem Tag, an dem der Endnutzer das System nutzen kann. Der technische Start, in dem der Parkende das System bereits nutzen kann, liegt in der Regel einige Tage vor dem offiziellen Systemstart, da vorab die Beschilderung vor Ort angebracht und die Abrechnung aktiviert werden muss. Der technische Start wird im Rahmen der Systemeinführung gemeinsam mit der **Stadtwerke Leonberg** abgestimmt.

8. Einrichtungsgebühr

Die einmalige Systemeinrichtungsgebühr für die **Stadtwerke Leonberg** inklusive der momentan bestehenden Tarifzonen und den von sunhill erstellten Aufklebern beträgt **0€**. Weitere Kurzwahlnummern können gegen eine Zahlung von 500,- € netto pro Kurzwahlnummer/ Abrechnungsnummer zur Verfügung gestellt werden.

9. Systempauschale

sunhill technologies GmbH berechnet für Systembetrieb und Service für die **Stadtwerke Leonberg** eine monatliche Systempauschale von **0€**.

10. Aufkleber

Die **Stadtwerke Leonberg** erhält eine Erstausrüstung an Aufklebern für die vor Ort befindlichen Parkscheinautomaten.

Die Gestaltung der Aufkleber wird von der sunhill technologies GmbH erstellt.

Die Montage/Anbringung und Entfernung der Aufkleber übernimmt die **Stadtwerke Leonberg**.

Die Kosten für neue Aufkleber oder Schilder (Design und Herstellung) trägt die **Stadtwerke Leonberg**, sofern diese auf eine Änderung der Tarifstruktur zurückzuführen sind, bzw. auf andere Weise von der **Stadtwerke Leonberg** initiiert wurde.

Die Kosten für neue Aufkleber oder Schilder (Design und Herstellung) tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen, sofern diese auf eine gesetzliche Anforderung zurückzuführen sind.

11. Werbepattform

Hierbei wird mit den Parktickets (nur dort – kein Spamming), vergleichbar mit der Werbung auf der Rückseite von Parkscheinen, eine Information in den Bestätigungs- und Erinnerungsnachrichten übermittelt.

Vertragspartner für die Werbetreibenden ist sunhill technologies. Vor Schaltung der jeweiligen Werbeinformation wird die **Stadtwerke Leonberg** über den Inhalt der Werbeinformation informiert. Bei Werbung, die dem Image der **Stadtwerke Leonberg** entgegensteht, besteht seitens der **Stadtwerke Leonberg** ein Veto-Recht.

12. Wettbewerber

Die **Stadtwerke Leonberg** sichert sunhill technologies zu, innerhalb ihrer Zuständigkeit keine weiteren mobilen Parkraumbewirtschaftungssysteme oder Handyparksysteme parallel zu TraviPay® Park am Parkscheinautomaten einzuführen.

13. Intervallbezogenes bzw. minutengenaues Parken (Start/Stopp)

sunhill bietet seinen Nutzern auf Wunsch die Möglichkeit an, den Parkvorgang in den bereits implementierten Zeitintervallen, analog Ihrer Parkgebührenordnung bzw. im Minutentakt (ähnlich Parkscheinautomat) in der App zu starten und zu stoppen.

Sollte diese Funktion nicht erwünscht sein, wird sunhill technologies GmbH schriftlich (E-Mail oder postalisch) durch die Stadtwerke **Leonberg** informiert.

sunhill wird diese Funktion anschließend für die Parkzonen der Stadtwerke **Leonberg** sperren.

14. Allgemeine Servicebedingungen

Die Allgemeinen Servicebedingungen von TraviPay® Park in der aktuellen Version unter www.sunhill-technologies.com bzw. www.travipay.com regeln das Vertragsverhältnis zwischen sunhill technologies und den Endnutzern / Parkenden. Diese Allgemeinen Servicebedingungen werden Bestandteil dieser Vereinbarung. sunhill technologies hat das Recht, die Allgemeinen Servicebedingungen bei Bedarf anzupassen.

15. Haftung

- (1) sunhill technologies haftet unbeschränkt
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - im Umfang einer von sunhill technologies übernommenen Garantie.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von sunhill technologies der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- (3) Eine weitergehende Haftung der sunhill technologies besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung für
 - ständige Verfügbarkeit von travipay® Park,

- für die Verfügbarkeit der Mobilfunknetze,
- für nicht bzw. unvollständig übermittelte SMS-Inhalte
- anfängliche Mängel
- für die aus der Nichtentrichtung der Parkgebühr resultierenden Kosten

soweit nicht die Voraussetzungen der Abs. 1, 2 vorliegen.

- (4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von sunhill technologies.
- (5) Sollte aufgrund einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit des Services die Entrichtung der Parkgebühr per Handy nicht möglich sein, so bleibt der Parkraumnutzer weiterhin zur Gebührentrichtung verpflichtet. In diesem Falle ist auf alternative Bezahlungsmöglichkeiten wie etwa den Parkschein zurückzugreifen (vgl. 17. VO zur Änderung der StVO). Gleiches gilt wenn der Parkraumnutzer keine Bestätigungs-Nachricht erhält; es kann dann nicht von einer erfolgreichen Entrichtung der Parkgebühr ausgegangen werden.

16. Vertraulichkeit

Die **Stadtwerke Leonberg** und sunhill technologies sind verpflichtet, während der Laufzeit dieses Vertrages sowie drei Jahre über dessen Beendigung hinaus sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Als Dritte auf Seiten von sunhill technologies gelten nicht die mit sunhill technologies i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen. Ebenso sind Datentransfers mit den beteiligten Mobilfunkunternehmen zulässig, sofern diese für den Systembetrieb erforderlich sind. Werden vertrauliche Informationen dennoch aufgezeichnet, an Dritte weitergegeben oder verwertet, so darf dies nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Partei und nur insoweit erfolgen, als dies zur Erreichung des Vertragszwecks unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall wird die Informations weitergebende Partei die Dritten in gleichem Umfang, schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichten, wie die **Stadtwerke Leonberg** bzw. sunhill technologies ihrerseits aus diesem Vertrag verpflichtet sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für den Inhalt dieses Vertrages und die in seiner Ausführung getroffenen Bestimmungen.

Hiervon ausgenommen sind die Informationen,

- die einer Partei bereits vor Beginn der Vertragsverhandlung bekannt waren oder die von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt werden, sofern diese nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeitspflichten verstoßen;

- welche die Parteien jeweils unabhängig voneinander entwickelt haben;
- die ohne Verschulden oder Zutun der Parteien öffentlich bekannt sind oder werden oder
- die aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind.

Im letztgenannten Fall hat die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere Partei vor der Offenlegung unverzüglich zu informieren. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Vertraulichkeit bleiben unberührt.

Daten, Informationen und Statistiken, welche im Rahmen des Systembetriebs generiert werden bzw. entstehen, kann sunhill technologies zu Werbemaßnahmen verwenden. Jede Veröffentlichung derartiger Daten muss vorher von den Parteien abgestimmt werden.

17. Datenschutz

sunhill technologies hat, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung, die für eine datenschutzkonforme Auftragsausführung erforderlichen technischen organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Der Datenschutz erfolgt jeweils im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Im Hinblick auf das Inkrafttreten der DSGVO mit Wirkung zum 25.05.2018 und die damit verbundenen gesetzlichen Änderungen bei der Auftragsverarbeitung schließen die Parteien die als **Anlage 3.1** beigefügte Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung ab.

Um eine rechtmäßige Datenverarbeitung sicherzustellen haben die Regelungen aus der Vertrag zur Auftragsverarbeitungen Vorrang vor allen anderen vertraglichen Regelungen.

18. Laufzeit/Kündigung

Die Parteien vereinbaren ab dem **01.05.2019** eine Basislaufzeit von **60 Monaten** bis **30.04.2024**.

Danach verlängert sich diese Kooperationsvereinbarung zu den gleichen Konditionen jeweils um weitere 24 Monate. Es besteht ein beiderseitiges Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende.

19. Höhere Gewalt

Wenn durch höhere Gewalt vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, ist die betroffene Partei von ihrer Leistungspflicht während des Ereignisses höherer Gewalt befreit.

Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen Monat, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

20. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich im Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie bei dem Abschluss des Vertrages oder der späteren Übernahme einer Bestimmung in diesen Vertrag den Punkt bedacht hätten.

21. Anpassung bei geänderten gesetzlichen Vorgaben

Im Falle, dass eine Änderung der gesetzlichen, insbesondere der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen eine Anpassung dieses Vertrages erfordert, werden die Parteien unverzüglich über eine entsprechende Anpassung des Vertrages in Verhandlung treten. Sollten die Parteien innerhalb von drei (3) Monaten ab Beginn solcher Verhandlungen nicht eine gemeinschaftliche Lösung gefunden haben, kann jede Partei diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Parteien werden auf Anforderung durch eine Partei diesen Vertrag bis zu einer Vertragsanpassung ruhen zu lassen, soweit dies zur Abwehr von Ansprüchen gegen diese Partei oder zur Vermeidung von Schäden erforderlich ist.

22. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Erlangen.
Ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

23. Statistik und Marketingaktionen zur Steigerung der Nutzungsrate

Ein Ziel in der Zusammenarbeit zwischen den Kommunen/Betreibern und sunhill ist ein System mit größtmöglicher Nutzung.
Um das Potential von travipay auszuschöpfen und gegebenenfalls mit Marketingaktion zu unterstützen, ist für sunhill die tatsächliche Nutzungsrate ein sehr wichtiger Indikator.
Um diese möglichst präzise zu bestimmen wird sunhill alle 6 – 12 Monate

- Auskunft über die Höhe der Parkeinnahmen erteilt.

und / oder

- der prozentuale Wert der Einnahmen über das Handyparken im Verhältnis zu den Einnahmen der über Parkscheinautomaten gekauften Parkscheine übermittelt.

und / oder

- die Anzahl der über die Parkscheinautomaten gekauften Parkscheine übermittelt.

Diesbezügliche Informationen werden an folgende Email Adresse gesendet:

24. Sonstiges

Beide Parteien werden bestmöglich an einer erfolgreichen Umsetzung von TraviPay® Park arbeiten.

Alle im Vertrag genannten Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern nicht anders vermerkt.

25. Unterschriften

Leonberg,

Erlangen,

Datum: _____

Datum: _____

Dr. Ulrich Vonderheid
Erster Betriebsleiter

M. Mandelkow
Geschäftsführer

C. Schwarzmichel
Geschäftsführer

Stadtwerke Leonberg

Belforter Platz 1

71229 Leonberg

Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 DS-GVO

zwischen der **Stadtwerke Leonberg**, vertreten durch den Ersten Betriebsleiter, Dr. Ulrich Vonderheid,
- nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt -

und der

sunhill technologies GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRB 11015;
gesetzlich vertreten durch die stets einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Matthias
Mandelkow und Christoph Schwarzmittel

- nachstehend „**Auftragnehmer**“ genannt -

- nachstehend Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam „**Parteien**“ genannt -

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung vom **01.05.2019** zu dem
diese Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 DS-GVO Anlage 3.1 ist
(im Folgenden insgesamt Leistungsvereinbarung).

(2) Dauer

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind konkret beschrieben in der Leistungsvereinbarung.

Insbesondere erbringt der Auftragnehmer weisungsgebunden Unterstützungsleistungen bei der Inanspruchnahme und Bezahlung von kommunalen Parkflächen des Auftraggebers sowie weisungsgebunden Unterstützungsleistungen bei der Durchführung der Parkraumüberwachung durch den Auftraggeber oder durch einen von dem Auftraggeber beauftragten Dritten.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artt. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

(2) Art der Daten

Es werden die folgenden personenbezogenen Daten verarbeitet:

- Vollständiges amtliches Kfz-Kennzeichen oder Ausschnitte hiervon
- Transaktionsdatum im Detail Tag und Uhrzeit
- Transaktionsbereich (Parkzone)
- Transaktionszeitraum im Detail Tag und Uhrzeit als Parkzeitende
- Gebührenbetrag für den Transaktionszeitraum in Euro und Cent

(3) Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Kunden
- Interessenten

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Artt. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen [Einzelheiten in Anlage 1].

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Artt. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Artt. 38 und 39 DS-GVO ausübt.

Als Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragnehmer Herr Markus Johannes Schmidt, Telefon +49913162599499, E-Mail: markus.schmidt@sunhill-technologies.com, bestellt. Änderungen in der Person des Datenschutzbeauftragten werden auf der Homepage zugänglich hinterlegt.

- b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf

die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

- c) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO (Einzelheiten in Anlage 1).
- d) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- f) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- g) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- h) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit

der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Auftragnehmer derzeit die folgenden Subunternehmer als Auftrags(daten)verarbeiter für die folgenden Verarbeitungsvorgänge einsetzt, wobei jeweils Unterauftragsverarbeitungsvereinbarungen bestehen:

Verarbeitungsvorgänge	Subunternehmer
Rechenzentrumsdienstleistungen	ratiokontakt GmbH Biegenhofstr. 13 D-96103 Hallstadt, Deutschland
Rechenzentrumsdienstleistungen	noris networks AG Thomas-Mann-Straße 16 - 20 90471 Nürnberg, Deutschland
Endkundensupport	multiphone communication center GmbH & Co. KG Allersberger Str. 185/O 90461 Nürnberg, Deutschland OKIN BPS, a.s. Josefov, Pařížská 68/9 110 00 Prag, Tschechien
Technische Entstörungs- und Wartungsarbeiten, insbesondere an Wochenenden und Feiertagen	Infoart d.o.o. Lastovska 23 10000 Zagreb, Kroatien
Sicherheitstests	X41 D-SEC GmbH Dennewartstr. 25-27 52068 Aachen

(3) Mit diesen Subunternehmern wird der Auftragnehmer Nachträge vereinbaren, um Konformität mit den Vorgaben des Art. 28 Abs. 4 Satz 1 DSGVO für eine weitere Auftragsverarbeitung herzustellen.

(4) Änderung bestehender Unterauftragnehmer und Änderungen der ausgelagerten Tätigkeiten sind zulässig, soweit:

- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.

(5) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte

Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen

- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
- c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
- e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

Im Übrigen informiert der Auftragnehmer in diesen Fällen auch den Datenschutzbeauftragten des Mutterkonzerns.

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber

auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

Anlage 1 – Technisch-organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO, § 64 BDSG (neu) und Art. 25 DS-GVO

1. Vertraulichkeit und Integrität

- a. Zutrittskontrolle / Zugangskontrolle
Unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen wird durch den Einsatz von Chipkarten verhindert. Soweit Serverschränke angemietet werden, sind diese durch entsprechende Schließvorrichtungen vom Zutritt Dritter geschützt. In Rechenzentren ist der Einlass nur nach Anmeldung und nur über den Werkschutz gestattet. Zusätzlich sind Alarmanlagen und Videoüberwachungstechnik installiert.
- b. Zugriffskontrolle / Benutzerkontrolle / Speicherkontrolle / Datenträgerkontrolle
Ein Berechtigungskonzept stellt sicher, dass Befugnisse über Rollen zentral verwaltet werden und damit unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen von personenbezogenen Daten verhindert wird. Zugriffsberechtigungen werden dementsprechend bedarfsgerecht erteilt und Zugriffe protokolliert.
Über eine Passwortrichtlinie und den Einsatz von Passwortmanagementsystemen wird die unbefugte Systembenutzung verhindert, um unbefugtes Lesen Kopieren, Verändern und Löschen von Daten in Systemen und Datenträgern zu verhindern. Nutzerkennungen werden bei mehrfachen Anmeldefehlversuchen automatisch gesperrt oder werden aufgefordert sog. CAPTCHA-Aufgaben zu lösen, um die mögliche Anzahl von Passwortversuchen pro Zeiteinheit deutlich zu reduzieren. Speichersysteme werden in einer Datenbank zentral erfasst.
- c. Trennungskontrolle
Die getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, wird über die Mandantenfähigkeit der betriebenen Systeme und deren Datenbanken ermöglicht.
- d. Pseudonymisierung
Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, wird in bestimmten Fällen angewendet, um die Informationsmenge für bestimmte Nutzergruppen zu minimieren.
- e. Weitergabekontrolle, Übertragungskontrolle, Transportkontrolle, Datenintegrität
Unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung zwischen räumlich getrennten Datenverarbeitungsanlagen wird je nach System durch VPN-Verbindungen oder TLS-Verschlüsselung sichergestellt. Die Datenintegrität wird durch die eingesetzten Übertragungsprotokolle sichergestellt. Routing- und Firewall-Regeln, sowie systemspezifische Authentifizierungsschlüssel sorgen für eine bedarfsgerechte Trennung von Systemen, um unkontrollierten Datenaustausch zwischen diesen zu verhindern.
- f. Eingabekontrolle
Über Protokollierung und/oder Dokumentenmanagement kann festgestellt werden, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

2. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- g. Verfügbarkeitskontrolle, Zuverlässigkeit
Eine Off-Site-Backup-Strategie in Kombination mit Skript-Automatisierung für kritische Systeme schützt gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust. Extreme Lastsituationen, insbesondere durch Internet-Schnittstellenkommunikation verursachte Anfragen, z.B. durch Apps, Website-Nutzung oder Fahrzeugkommunikationsanlagen, können über Hinzuziehung von skalierbaren Cloud-Diensten gehandhabt werden. In Rechenzentren dienen redundante Stromkreise, Internetanbindungen und USV-Anlagen zur Zusätzlichen Ausfallabsicherung der DV-Systeme.
- h. Wiederherstellbarkeit
Jederzeit verfügbare Backup-Systeme und Infrastrukturautomatisierungsskripte können für den Wiederaufbau von Diensten in Störungsfällen eingesetzt werden.

3. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluiert sowie weitere Aspekte

- i. Datenschutz-Management
Das Datenschutzmanagementsystem umfasst dokumentierte Datenschutz- und IT-Sicherheitsrichtlinien für Mitarbeiter. Diese werden in regelmäßigen Mitarbeiterschulungen gefestigt. Durch das Vorhandensein von Berichtslinien zur Geschäftsführung für Datenschutz- und IT-Sicherheitsrelevante Themen wird sichergestellt, dass die Umsetzung des Datenschutzes im Unternehmen stets vor Entscheidungsträgern mit hoher Priorität kontrolliert und gesteuert kann.
- j. Incident-Response-Management
Monitoring und damit in Zusammenhang stehende Incident-Behandlung wird auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten gewährleistet. Ein Incident-Management-Konzept beinhaltet ebenso Eskalationsregeln, regelmäßige Analysen von aufgetretenen Incidents, entstandenen Problemen und die Erarbeitung von Lösungen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
- k. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen und Anpassungsmöglichkeiten (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)
Grundsätzlich werden Systeme so geplant und gebaut, dass abgestufte Nutzungsmöglichkeiten je nach Kundenwunsch angeboten werden können. Beispielsweise ist die Nutzung einiger Systeme und Beziehung von Leistungen bereits ohne Angabe personenbezogener Stammdaten wie Name und Adresse möglich. Für die Zurverfügungstellung weiterer bequemer Funktionen ist eine optionale Registrierungsfunktion verfügbar. Durch Zahlungsmöglichkeiten über Mobilfunk besteht ebenso kein Zwang zur Angabe von Zahlungsinformationen wie Kreditkartendaten. Zusätzliche Optionen, wie z.B. die Einwilligung in Marketingmaßnahmen, können jederzeit unproblematisch vom Nutzer selbst durch einen einfachen Klick widerrufen werden.
- l. Auftragskontrolle
Durch den Einsatz des Vier-Augen-Prinzips bei der Auftragsvergabe nach sorgfältiger Auswahl von Dienstleistern und einer zielgerechten Vertragsgestaltung mit strikter Definition der Weisungsbefugnis und der Einräumung von Kontrollrechten wird die Auftragskontrolle sichergestellt. Vor-Ort-Kontrollen und Stichprobenprüfungen werden durch geschultes Personal durchgeführt.